

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- a) Diese Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Geschäfte mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- b) Für unsere Geschäfte mit Verbrauchern gelten diese Bedingungen mit der einschränkenden Maßgabe Ziff. 7.

2. Vertragsabschluß

- a) alle Angebote sind freibleibend.
- b) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung und mit dem Inhalt dieser Auftragsbestätigung zustande.
- c) Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung.
- d) Für sämtliche Verkäufe in fertig verlegten Fußbodenoberflächen gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil A bis C) und die für unsere Arbeiten geltenden Allgemeinen Technischen Vorschriften (ATV). Auf ausdrücklichen Wunsch übersenden wir den Text der genannten Bestimmungen zur Kenntnisnahme.

3. Lieferung, Gefahrübergang

- a) Der in der Auftragsbestätigung genannte Termin gilt nur annähernd unter dem Vorbehalt termingerechter Selbstbelieferung.
- b) Bei Verlegeaufträgen ist es Sache des Auftraggebers, die Unterböden in einem ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Insbesondere müssen die Unterböden trocken und eben sein. Die Prüfung der Unterböden bezüglich sachgemäßer Ausführung und Trockenheit ist Aufgabe des Auftraggebers.
- c) Die Estrichfeuchtemessung bezieht sich nur auf die Estrichdurchschicht.

4. Preise

- a) Die Preise verstehen sich grundsätzlich, wenn nicht anders vereinbart, einschl. Transport- und Fahrkosten zur Baustelle.
- b) Für das Aufmaß gilt das Rohbaumaß entsprechend den DIN-Vorschriften.
- c) Wird außerhalb der üblichen Arbeitszeit Leistungserbringung verlangt, bedingt dies zusätzliche Zahlung der Lohnzuschläge.
- d) Bei der Anlieferung wird vorausgesetzt, daß das Fahrzeug unmittelbar an das Bauobjekt fahren und abladen kann. Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- e) Die zu bearbeitenden Flächen müssen frei sein. Die Arbeit an Ort und Stelle der Verlegung muß möglich sein.
- f) Werden die Mitarbeiter an der Ausführung der Arbeiten ge- und behindert, so werden die entsprechenden Kosten (Arbeitszeit u. Fahrgeld) in Rechnung gestellt

5. Zahlung

- a) Unsere Rechnungen sind sofort fällig.
- b) Skontoabzüge sind unzulässig.
- c) Wir berechnen Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszins, falls die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen erfolgt.
- d) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungsbeträge für Materialien bei Bereitstellung spätestens bei Anlieferung oder Abholung zu zahlen. Für Verlegearbeiten sind angemessene Abschlagszahlungen während der Ausführung der Arbeiten zu leisten.

- e) Der Auftraggeber (Käufer) ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge nicht befugt, es sei denn, seine Gegenforderung ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.

6. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistung beträgt nach VOB 2 Jahre. Unsere Leistung hat zur Zeit der Lieferung und Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften. Wir haften nicht für verborgene Mängel, sowie für Quellen oder Schwinden der Fußböden infolge Baufeuchtigkeit oder sonstiger Feuchtigkeitseinflüssen. Im übrigen ist eine Gewährleistungshaftung ausgeschlossen, wenn der Boden nicht nachweisbar entsprechend der mit der Rechnung überreichten Pflegeanleitung behandelt worden ist. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich aufzugeben.
- b) Bei Meinungsverschiedenheiten, auch im Rahmen eines Rechtsstreites, sind nur Sachverständige zur Beurteilung von Material-, Verlege- und Montage-mängeln zugelassen, die von einer Handwerkskammer im Bundesgebiet für dieses Handwerk öffentlich bestellt wurden.

7. Sachmangel- und sonstige Haftung

- a) Bei Mangelhaftigkeit der Ware haben wir – nach unserer Wahl – das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- b) Der Käufer kann Minderung des Kaufpreises verlangen oder – im Falle eines erheblichen Mangels – vom Vertrag zurücktreten nur dann, nachdem die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist. Das gleiche gilt, wenn der Käufer uns unter Fristsetzung androht, daß er die Nachbesserung oder Nachlieferung nach Fristablauf ablehnt. Die Frist muß mindestens 10 Tage betragen und beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Käufers bei uns.
- c) Jegliche Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche aus Sachmängeln und allen sonstigen Rechtsgründen sind ausgeschlossen.
- d) Auf diesen Ausschluß können wir uns jedoch dann nicht berufen, wenn der Mangel arglistig verschwiegen ist oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen worden war.
Ferner gilt dieser Ausschluß nicht für eine Haftung für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits steht diejenige unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen gleich.

8. Verjährung

Mängelansprüche verjähren nach 1 Jahr. Bei Verbrauchern 2 Jahre

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unser Eigentum.
- b) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Bielefeld. Wir sind jedoch befugt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.